

obwohl die Organisation der Überzeugung ist, dass die verbleibenden Fragen, die Mitte Dezember 1998 noch nicht beantwortet waren, nicht die volle Durchführung des laufenden Überwachungs- und Verifikationsplans verhindern, bei der Wiederaufnahme dieser Tätigkeiten die in dem laufenden Überwachungs- und Verifikationsplan der Organisation genannten Rechte erhalten bleiben, namentlich die uneingeschränkte Ausübung der darin festgelegten Zugangsrechte und die notwendige Kooperation seitens Iraks, und dass größere Transparenz seitens Iraks in seinen Beziehungen zu der Organisation wesentlich zur Lösung der noch verbleibenden Fragen und Besorgnisse im Rahmen des Plans beitragen würde;

10. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit⁵⁶ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, bringt ihre Genugtuung über die Ergebnisse der im April 1999 abgehaltenen ersten Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Ausdruck und sieht dem Bericht über die zweite Überprüfungstagung mit Interesse entgegen, in der Hoffnung, dass er Verbesserungen im Hinblick auf die Sicherheit enthalten wird, insbesondere auf allen Gebieten, auf denen auf der ersten Überprüfungstagung festgestellt worden war, dass Verbesserungen vorgenommen werden könnten;

11. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Organisation zur Unterstützung der Bemühungen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen ergriffen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, bei der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung von Handlungen des Nuklearterrorismus die Tätigkeiten zu berücksichtigen, die die Organisation zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen durchführt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 54/29

Auf der 56. Plenarsitzung am 18. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.30 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nicaragua, Norwegen, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Spanien, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern

54/29. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als ein internationales Hochschulzentrum für Postgraduiertenstudien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung und Friedenserziehung und die universale Förderung des Friedens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität⁵⁷ gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990, 46/11 vom 24. Oktober 1991 und 48/9 vom 25. Oktober 1993,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/41 vom 8. Dezember 1995, in der sie beschlossen hat, den Generalsekretär zu ersuchen, zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie am 13. September 1999 die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens⁵⁸ verabschiedet hat,

feststellend, dass der Generalsekretär 1991 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die ganze Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, den Frieden in der Welt zu fördern,

mit Genugtuung darüber, dass die Regierung Uruguays 1997 auf Vereinbarung mit der Friedensuniversität ein Weltzentrum für Friedensforschung und Friedensinformation geschaf-

⁵⁷ Siehe Resolution 35/55, Anlage.

⁵⁸ Resolution 53/243.

⁵⁶ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

fen hat, das den Status einer regionalen Außenstelle der Universität für Südamerika besitzt,

sowie mit Genugtuung über die energischen Maßnahmen, die der Generalsekretär im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und mit Ermutigung und Unterstützung der Regierung Costa Ricas unternommen hat, um die Universität neu zu beleben⁵⁹,

feststellend, dass die Universität besonderes Gewicht auf die Konfliktverhütung, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt hat und Programme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und der Ausbildung von akademischen Sachverständigen in friedlichen Konfliktbeilegungstechniken eingeleitet hat,

sowie feststellend, dass die Universität im Rahmen der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Aufbau und zur Förderung einer Kultur des Friedens unternehmen, ein umfassendes Programm zum Aufbau einer Kultur des Friedens in Zentralamerika und der Karibik eingeleitet hat,

mit Genugtuung darüber, dass die Universität im Jahr 1999 ein Symposium zur Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen veranstalten wird, bei dem sie nachdrücklich auf den wertvollen Beitrag hinweisen wird, den ältere Menschen zur Förderung des Friedens, der Solidarität, der Toleranz und einer Kultur des Friedens leisten können,

in Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität im Rahmen ihrer begrenzten finanziellen Mittel und dank der wertvollen Unterstützung und der Beiträge von Regierungen, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1997-1999 durchgeführt hat,

in der Erwägung, dass es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein notwendiger Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, der Würde und der Unversehrtheit aller Menschen, der Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Kultur,

in Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung das Jahr 2000 mit ihrer Resolution 52/15 vom 20. November 1997 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärt hat, das mit "Einem Tag in Frieden", dem 1. Januar 2000, seinen Anfang nehmen soll,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 52/9 vom 4. November 1997 darüber vorgelegt hat, wie die Zusammenarbeit zwischen

den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität gestärkt werden könnte⁶⁰;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Inanspruchnahme der Dienste der Universität bei seinen Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung zu erwägen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die nichtstaatlichen Organisationen sowie interessierte Einzelpersonen, Direktbeiträge an den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine akademische Institution zu bekunden, deren Auftrag in der Förderung einer weltweiten Friedenskultur besteht;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und alle Völker der Erde, am 1. Januar 2000 "Einen Tag in Frieden" zu feiern;

6. *beschließt*, den Punkt "Friedensuniversität" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/30

Auf der 60. Plenarsitzung am 22. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.17/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/30. Notfallmaßnahmen bei Katastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/236 vom 22. Dezember 1989 über die Internationale Dekade für Katastrophenverbeugung und die einvernehmlichen Schlussfolgerungen

⁵⁹ A/54/312, Ziffer 2.

⁶⁰ A/54/312.